



Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Kranken- und Unfallversicherung  
3003 Bern

Brugg, 29. September 2011

## **Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung / Korrektur der zwischen 1996 und 2011 bezahlten Prämien – Vernehmlassung**

*Zuständig: Frau Annekäthi Schluep-Bieri  
Präsidentin der Kommission „Familien- und Sozialpolitik“ des SBLV*

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV bedankt sich für die Möglichkeit, zur geplanten Revision der Krankenversicherungsgesetzes (KVG) Stellung nehmen zu können. Der SBLV lehnt den vorgesehenen pauschalisierten Prämienausgleich ab, da dieser im KVG systemfremd ist, einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verursacht, intransparent und im Einzelfall ungerecht ist und von den Versicherten nicht verstanden wird.

**In unserer Stellungnahme zur vorerwähnten Vernehmlassung halten wir uns an die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes SBV.**

### **Begründung:**

Die Prämien der Krankenkassen sind jährlich in einem aufwändigen Bewilligungsverfahren dem Bundesamt für Gesundheit zur Genehmigung zu unterbreiten. Bei diesem Genehmigungsverfahren haben sowohl die Krankenkassen, wie auch die Aufsichtsbehörde darauf zu achten, dass die Vorschriften betreffend Reservenhöhe eingehalten werden. Die Aufsichtsbehörde ist also hauptsächlich dafür verantwortlich, dass die nun feststellbaren Unterschiede bei der Reservesituation zwischen den Kantonen entstanden sind. Hätte die Aufsichtsbehörde das Prämiengenehmigungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt, d.h. den Krankenkassen nur Prämien bewilligt, die den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hätten, hätte sich die heutige Situation gar nicht eingestellt.

Festzuhalten ist, dass sich der Bestand der Reserven zwischen den Krankenkassen sehr unterschiedlich präsentiert. Es gibt Kantone mit einer generellen Unterdotierung der Reserven, solche die über ausreichende Reserven verfügen und solche mit einer Überdotierung. Zusätzlich ist die Reservesituation bei der einzelnen Krankenkasse nochmals unterschiedlich. Eine ungenügende Reservesituation entsteht aber nie „plötzlich“, sondern ist eine Folge von nicht gesetzeskonformen durch das BAG ge-

nehmigten Prämien. Vereinfacht dargestellt haben also Mitglieder von Krankenkassen mit einer ungenügenden Reserve zu tiefe Prämien bezahlt und Mitglieder von Kassen mit zu hohen Reserven, zu hohe Prämien geleistet.

Der nun vorgesehene Gesetzesvorschlag – der ungeachtet der Reservesituation der einzelnen Krankenkassen - in Kantonen mit einer Unterdeckung der Reserven bei allen Versicherten eine Zuschlagsprämie erhebt und in Kantonen mit einer Überdeckung der Reserven eine Rückvergütung erstattet, ist im System der Prämien und Reserveberechnung gemäss KVG völlig systemfremd. Er ist gegenüber den einzelnen Versicherten ungerecht, da hier nicht nach dem Verursacherprinzip gehandelt wird, sondern einfach eine nicht gerechtfertigte Pauschalisierung vorgenommen wird. Mitglieder von Krankenkassen mit ordentlicher Reservesituation werden in Kantonen mit einer globalen Unterdeckung ungerecht behandelt, da sie die ordentlichen Reserven zweimal bezahlen müssen. Dagegen profitieren Mitglieder von Krankenkassen mit einer ungenügenden Dotierung der Reserven in Kantonen mit einer generellen Überdeckung der Reserven ungebührlich von der ausbezahlten Rückvergütung.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung verursacht bei den Krankenkassen, den anderen Durchführungsstellen und der Aufsichtsbehörde, einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Sie ist ein exemplarisches Beispiel für die Schaffung zusätzlicher Bürokratie, die keinen Nutzen bringt, sondern zur weiteren Verteuerung der Krankenkassenprämien führt.

Nicht nachvollziehbar ist die Verbindung dieses untauglichen Ausgleichssystems mit den Rückerstattungen gemäss der CO<sub>2</sub> Abgabe und der Abgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen nach dem Umweltschutzgesetz. Offensichtlich ist diese sachlich nicht nachvollziehbare Verknüpfung deshalb gewählt, um den Krankenkassenmitgliedern vorzugaukeln, bei diesem Ausgleich handle es sich um eine neutrale Lösung, die sie nicht selber bezahlen müssten. Dies ist aber offensichtlich falsch. Zudem werden hier zwei Sachen miteinander vermischt, die keinen inneren Zusammenhang haben. Bei der Einführung der Umweltabgaben wurde den Bürgern versprochen, dass ihnen diese über ein Ausgleichssystem vollumfänglich rückvergütet werden und nicht zu einem anderen Zweck verwendet würden. Die Wahl der Krankenkassen für die Durchführung der Rückerstattung erfolgte lediglich aus Gründen der Praktikabilität der Rückerstattung. Die Verknüpfung des Rückerstattungssystems für die Lenkungsabgaben mit dem Ausgleichssystem für die Krankenkassenreserven ist deshalb für den Bürger unverständlich und ordnungspolitisch abzulehnen.

Die vorgeschlagene Umverteilung engt den unternehmerischen Spielraum der Krankenkassen weiter ein und bläht die Verwaltung auf. Die Versicherten können den ihnen zustehenden Betrag oder die Zusatzbelastung nicht nachvollziehen, da sie ja die gegenüber der Krankenkasse die von der Aufsichtsbehörde genehmigte korrekte Prämie bezahlt haben. Wie sollen sie verstehen, dass da nun noch eine Zusatzabgabe für den Ausgleich mit anonymen Anderen stattfinden soll. Selbstverständlich ist dem SBLV auch klar, dass eine Prämienreduktion, auch wenn man nicht verstehen kann, warum man sie erhält, gerne entgegengenommen wird.

**Fazit:** Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV lehnt die vorgeschlagene Änderung des Krankenversicherungsgesetzes und damit die Korrektur der zwischen 1996 und 2011 bezahlten Prämien ab. Wir sind der Meinung, dass die Erhebung korrekter Prämien, die auch die ordentliche Dotierung der Reserven beinhaltet, über ein qualitativ einwandfreies jährliches Prämiengenehmigungsverfahren stattfinden muss und ein Ausgleich allfällig bestehender Ungleichheiten zwischen den Kantonen auf diesem Wege in Zukunft - und nicht rückwirkend - erfolgen soll. Der SBLV bittet Sie somit, von dieser KVG-Revision abzusehen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Christine Bühler  
Präsidentin

Regula Siegrist  
Geschäftsführerin